

Stellungnahme

**Entwurf des Nationalen Reformpro-
gramms 2022**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassende Bewertung	3
II. Bewertung ausgewählter Themenkomplexe	3
1. Die wirtschaftliche Lage	3
2. Energie- und Klimapolitik.....	4
3. Verkehrspolitik.....	4
4. Innovation und Digitalisierung.....	6
5. Wohnungsbau	8
6. Wettbewerbspolitik und Vergaberecht	9
7. Unternehmensrecht	11
8. Steuer- und Finanzpolitik	12
9. Bürokratieabbau (Rz 151-153).....	15
III. Annex	16
Über den BDI	16
Impressum.....	16
Ansprechpartner	16

I. Zusammenfassende Bewertung

1. Das NRP 2022 stellt die zentralen Politikvorhaben der Koalition vor. Die angekündigten Weichenstellungen für eine erfolgreiche Transformation stellen an sich schon große Herausforderungen dar, die in den nächsten Jahren angegangen werden müssen. In vielen Feldern sind die Richtungsentscheidungen noch solch grundsätzlicher Art, dass eine detaillierte Beurteilung erst dann erfolgen kann, wenn die Reformvorhaben ausreichend ausgearbeitet worden sind.
2. Die Ukraine-Krieg hat nicht nur das sicherheitspolitische und das gesamtwirtschaftliche Umfeld weltweit grundlegend verändert, sondern auch energiewirtschaftliche Problemstellungen aufgeworfen, die derzeit noch nicht vollständig abzusehen sind. In den folgenden Punkten verzichten wir an dieser Stelle auf eine Erörterung der sich daraus ergebenden Handlungsoptionen.

II. Bewertung ausgewählter Themenkomplexe

1. Die wirtschaftliche Lage

3. Wir teilen weitgehend die Einschätzung der Bundesregierung zu den wirtschaftlichen Perspektiven, wie sich diese vor dem Ukraine-Krieg dargestellt haben. Diese Lageeinschätzung ist nun überholt. Eine quantifizierbare Einschätzung zu den Folgen des Kriegs für die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland ist derzeit noch nicht möglich. Es ist in jedem Konfliktszenario jedoch damit zu rechnen, dass die Entwicklung der Energie- und Rohstoffpreise und -verfügbarkeiten, die Einbußen für den Außenhandel und die Geschäftstätigkeit in den Konfliktregionen, die Dämpfung des Wachstums, des Wirtschafts- und Konsumvertrauens, der Investitionstätigkeit und des Außenhandels nahezu alle Komponenten der wirtschaftlichen Aktivität schwächen wird. Ausmaß und Dauer der Schwächung hängt wesentlich vom Konfliktverlauf ab. Eine weitere erhebliche Steigerung der Öl- und Gaspreise bzw. eine Angebotsverknappung sowie Störungen beim Import von Rohstoffen oder Zwischengütern aus der Ukraine und Russland werden das Wachstum empfindlich beeinträchtigen. In jedem Szenario ist von einer deutlich höheren Inflationsrate in der mittleren Frist sowohl für Deutschland als auch für den Euroraum bzw. die EU auszugehen.
4. Zugleich ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang zusätzliche fiskalische Impulse der Bundesregierung im laufenden Jahr noch wirksam werden. So ist bereits mit dem Entlastungspaket ein erster Schritt erfolgt. Zudem sind Mehrausgaben für die Bundeswehr geplant. Weitere Entlastungen der privaten Haushalte, der Unternehmen bzw. der Gebietskörperschaften könnten notwendig werden, um die Folgen des Kriegs zu bewältigen. Dies wiederum würde die wirtschaftliche Aktivität stabilisieren. Die gesamtwirtschaftlich plausiblen Szenarien sind derzeit zu breit gestreut, als sinnvoll handlungsleitend wirken zu können.

2. Energie- und Klimapolitik

5. Die Entscheidung der neuen Bundesregierung zur Fortsetzung des im Gebäudebereich mit dem „Klimaschutzprogramm 2030“ eingeschlagenen, anreizbasierten Weges, ist richtig. Trotz der großen Trägheit des Gebäudesektors nimmt die Gebäudesanierung dank der Investitionsimpulse endlich Fahrt auf. Es geht darum, den eingeschlagenen Weg überzeugend fortzusetzen und durch zusätzliche zielgerichtete Investitionsimpulse zu beschleunigen.

Zusätzlich wichtig ist, dass eine hohe Stabilität und langfristige Berechenbarkeit im Förderregime gewährleistet wird: Für die in den nächsten Jahrzehnten geforderte Modernisierungswelle benötigen Gebäudeeigentümer und Investoren Planungsmöglichkeit zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen und -fahrplänen, die Wirtschaft braucht Planungssicherheit, um zusätzliche Kapazitäten aufzubauen und längerfristig vorzuhalten. Deshalb sollten alle Förderprogramme grundsätzlich für mindestens zehn Jahre angeboten werden und dies sollte deutlich kommuniziert werden.

6. Die seit Jahren und besonders aktuell steigenden Strom- und Gaspreise drohen die Wirtschaft zu erdrücken. Es ist zu befürchten, dass der rasante Preisanstieg die Produktion - und die dazugehörigen Arbeitsplätze - in Deutschland immer stärker beeinträchtigt. Die Lage ist so ernst, dass selbst standorttreue mittelständische Unternehmen aus diversen Branchen über eine Verlagerung ins Ausland nachdenken müssen. Die Bundesregierung muss bei nationalen Abgaben und Umlagen endlich Tabula rasa machen, etwa bei der Stromsteuer und den Netzentgelten. Eine umfassende Absenkung der Belastungen auf Energie ist eine schnell wirkende Sofortmaßnahme in ohnehin schwieriger Zeit. Weniger Last befreit Unternehmen von Bürokratie, schafft Planungssicherheit und verbessert die Standortqualität im internationalen Vergleich. Es gilt, einen Exodus von Produktion und Arbeitsplätzen ins kostengünstigere Ausland zu verhindern.

3. Verkehrspolitik

7. Richtigerweise liegt der Fokus des NRP auf dem Flankieren der Transformation hin zu einer klimafreundlichen Mobilität und der weiteren Dekarbonisierung. Begrüßenswert ist, dass die Bundesregierung Mobilität als Teil der Daseinsvorsorge bezeichnet, welche die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstandorte schafft (Tz. 90). Viele der angekündigten Maßnahmen gehen in die richtige Richtung, müssen aber noch konkretisiert werden. Begrüßenswert ist, dass die Bundesregierung in nationalen und europäischen Förderprogrammen (z. B. Tz. 80, 99: IPCEI, Tz. 49: u. a. auch DARP, EFRE, JFT), im geplanten Klima- und Transformationsfonds (Tz. 42, 43), durch die Begleitung des Transformationsprozesses der deutschen Automobilindustrie über eine geplante Strategieplattform

„Transformation Automobilwirtschaft“ und Clusterförderung (Tz. 95) sowie durch Forschungsförderung z. B. für Wasserstoff (Tz. 118) immer einen Förderschwerpunkt in nachhaltiger Mobilität setzt.

8. Bedauerlich ist, dass die Bundesregierung im NRP einseitig auf die Verkehrsträger Schiene und Straße sowie weitgehend auf den Personenverkehr fokussiert. Maßnahmen zur Stärkung des Luftverkehrs, der Schifffahrt sowie zusätzliche Maßnahmen für den Schienengüterverkehr werden nicht berücksichtigt. So fehlt gänzlich ein Hinweis auf den dringend erforderlichen Carbon-Leakage-Schutz im Luftverkehr (z. B. Tz. 53, 54).
9. Auch die Bedeutung einer verstetigten und erhöhten Investitionslinie für alle Verkehrsinfrastrukturen findet keine Erwähnung. Aus Sicht des BDI widerspricht eine pauschale Bevorzugung der Schiene vor der Straße (Tz. 92) dem Grundsatz einer bedarfsorientierten Verkehrswegeplanung, die entlang der Abwägung von Kosten einerseits und volkswirtschaftlichem Nutzen andererseits erfolgen sollte.
10. Das Vorhaben der Bundesregierung, Infrastrukturvorhaben auch im Verkehrsbereich zügig und effizient umzusetzen und dafür nötige Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen (Tz. 4 sowie Tz. 50, 51), unterstützt der BDI ausdrücklich. Die für Beschleunigung formulierten Ziele sind hinsichtlich der verankerten Handlungsfelder sowie hinsichtlich des hohen Ambitionsniveaus sehr zu begrüßen. Allerdings dürften zahlreiche Zielvorgaben, allen voran eine pauschale Halbierung der Verfahrensdauer, ohne zusätzliche grundlegende und umfassende Modernisierungen im Verfahrens- und Umweltrecht auf deutscher und europäischer Ebene nicht erreichbar sein.
11. Das von der Bundesregierung beschriebene Maßnahmenbündel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehr (Tz. 91, 92, 93) enthält grundsätzlich richtige Hebel. Aus Sicht der Industrie überschätzt die Bundesregierung die Beiträge zur THG-Reduktion durch Verkehrsträgerwechsel, insbesondere wenn sie überwiegend auf den Personenverkehr ausgerichtet bleiben. Zugleich unterschätzt die Politik die beiden zentralen Hebel gemäß der BDI/BCG-Studie Klimapfade 2.0, welche die größten THG-Reduktionspotenziale beim Antriebs- und Kraftstoffwechsel verortet. Deshalb ist es falsch, den Beitrag der Bestandsflotten von Pkw und Lkw zur Dekarbonisierung des Verkehrs durch eine erhöhte Beimischung CO₂-armer und CO₂-neutraler Kraftstoffen bis mindestens 2030 unberücksichtigt zu lassen. Auch Maßnahmen für eine verbesserte Effizienz einschließlich einer zunehmenden Digitalisierung im Verkehr als vierten Hebel zur THG-Reduktion greift die Bundesregierung im NRP nicht auf. Schade ist, dass die Bundesregierung beim Abbau so genannter klimaschädlicher Subventionen sehr vage bleibt und nicht auf die differenzierte Darstellung im Koalitionsvertrag aufsetzt.

12. Bei der weiteren Förderung des Markthochlaufs der Elektromobilität warnt der BDI vor dem Ansatz, die Zahlung des Umweltbonus Ende 2025 einzustellen und bereits ab Ende 2022 schrittweise zu reduzieren (Tz. 94). Die Bundesregierung will dabei sogar einen äußerst ambitionierten Hochlauf auf 15 Mio. voll-elektrische Pkw erreichen. Die BDI/BCG-Studie Klimapfade 2.0 zeigt auf, dass die Kaufprämie als zentrales Anreizinstrument für den Antriebswechsel bis einschließlich 2025 in voller Höhe erforderlich ist, um den Hochlauf der in Deutschland zugelassenen Elektro-Pkw auf 14 Mio. bis 2030 zu erreichen. Erst nach 2025 sollte mit Hilfe eines jährlichen Monitorings die schrittweise Reduktion der Kaufprämie bis 2030 erfolgen. Die angekündigten Maßnahmen zum weiteren Aufbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur gehen in die richtige Richtung, müssen aber weiter konkretisiert werden. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass der Ausbau in Deutschland und Europa bedarfsgerecht erfolgt und bis 2030 dem Hochlauf der Elektrofahrzeuge vorausgeht. Zudem muss ein weiterer Fokus auf den vorauslaufenden bedarfsgerechten Aufbau von Lade- und Tankinfrastrukturen für den Straßengüterverkehr liegen.

4. Innovation und Digitalisierung

13. Die Bundesregierung betont zu Recht, dass besonders großes Potenzial für Produktivitätssteigerung und neue Wertschöpfung im digitalen Wandel und ganz besonders in der datenbasierten Wertschöpfung liegt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen brauchen im Rahmen ihrer individuellen Umsetzung des digitalen Wandels Unterstützung durch den Staat. Daher ist die Aufstockung des Investitionsförderprogramms für KMU "Digital Jetzt" richtig. Finanzielle und praktische Unterstützung staatlicherseits sind wichtig, sie sind aber nicht alleine entscheidend für die stärkere Digitalisierung in der deutschen Wirtschaft. Mindestens ebenso bedeutend sind für Unternehmen klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Daten. Mithin ist beispielsweise noch nicht rechtssicher geklärt, inwieweit Unternehmen durch Anonymisierung personengebundener Daten, die der DSGVO unterfallen, in frei nutzbare Daten umwandeln können. Auch im Bereich der reinen Maschinendaten, die ohne DSGVO-Bezug sind, besteht ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, das dringend und zügig abgebaut werden muss.
14. Die Bundesregierung strebt nach Aussage des Koalitionsvertrag an, die digitalen Verwaltungsdienstleistung konsequent voranzutreiben. Dies ist auch dringend notwendig, da allein schon das Online-Zugangsgesetz, welches bis zum Ende des Jahres 2022 vollständig umgesetzt sein sollte, dieses Ziel klar verfehlen wird. Für Unternehmen ist eine zielgerichtete praxisnahe Fassung des nachfolgenden Online-Zugangsgesetzes 2.0, eine zügige Registermodernisierung und insbesondere die rasche Einführung eines einheitlichen Unternehmenskontos von entscheidender Bedeutung im Rahmen digitaler Verwaltungsdienstleistungen.

15. Die deutsche Industrie unterstützt das regierungsseitige Bemühen der Schaffung eines vernetzten europäischen Daten- und Infrastruktur Ökosystems Gaia-X. Catena-X hat bewiesen, dass dies möglich, sinnvoll und wettbewerbsfördernd ist.
16. Es ist richtig, dass die Bundesregierung sich an einer europaweit einheitlichen Definition digitaler Identitäten als Schlüssel für sicheres Agieren im Netz orientiert. Das zuletzt gescheiterte nationale Projekt zu digitalen Identitäten hat gezeigt, dass frühzeitige Einbindung aller wesentlicher Institutionen einschließlich der Wirtschaft mit dem Ziel eines europaweit einheitlichen Identitätsökosystems von großer Bedeutung ist.
17. Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) hat, wie die Bundesregierung zurecht betont, als Schlüsseltechnologie großes Potenzial unter anderem im Bereich des Smart Contracts und im Management von Lieferketten. Als Technologie die starke Anwendung in industriellen Prozessen findet, ist es erforderlich, dass die Bundesregierung sich bei der Förderung von DLT eng mit der Wirtschaft abstimmt.
18. Die Industrie unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung, den Ausbau der digitalen Infrastruktur insbesondere durch den privaten Netzausbau voranzutreiben. Die nächste Mobilfunk Generation 6G schon jetzt in den Blick zu nehmen und gezielt zu fördern ist richtig. Dem digitalen Infrastrukturausbau stehen nicht zuletzt auch komplizierte und langwierige Genehmigungsverfahren entgegen. Diese müssen sehr zeitnah vereinfacht und beschleunigt werden damit der Ausbau Fahrt aufnehmen kann.
19. Deutschland ist ein starker Innovationsstandort und muss dies zur Wahrung des Wohlstandes und der Wettbewerbsfähigkeit zwingend auch bleiben. Grundvoraussetzung dafür ist, dass sowohl große wie auch kleine und mittlere Unternehmen ihre Innovationsfähigkeit nicht verlieren. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine ist es besonders wichtig, dass der Staat Anreize für Investitionen in Innovation in den Unternehmen gibt. Die Einführung der Forschungszulage war in der letzten Legislaturperiode ein richtiger Schritt. Dieser muss allerdings ausgebaut und verbreitert werden. Die Industrie unterstützt den in der Hightech-Strategie verankerten missionsorientierten Ansatz. Allerdings muss - anders als zuvor - sichergestellt werden, dass die festgelegten Missionen klar formuliert, mit klaren Verantwortlichkeiten ausgestattet und insbesondere evaluierbar gestaltet werden.
20. Die Bundesregierung sieht zurecht besonderen Handlungsbedarf im Bereich Forschung und Entwicklung in der anwendungsorientierten Forschung und dem Technologietransfer. Die geplante deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Dazu muss aber sichergestellt werden, dass die DATI weder auf Hochschule für angewandte Wissenschaften alleine beschränkt noch im Zusammenspiel mit Unternehmen auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt wird. Das Forschungs- und Innovationssystem in Deutschland ist deshalb so erfolgreich,

weil es von einem Zusammenspiel aus großen und kleinen Unternehmen, Fachhochschulen und weiteren Spitzenforschungseinrichtungen und Hochschulen lebt. Dem muss auch die DATI Rechnung tragen.

21. Das Ziel der letzten Bundesregierung, mit der Agentur für Sprung Innovationen (SPRIND) einen agilen Akteur zur Förderung von Innovationen zu schaffen, ist bislang gescheitert. Die SPRIND ist weder agil, noch flexibel, denn sie ist noch zu stark abhängig von politischen Prozessen und Institutionen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Bundesregierung der SPRIND einen deutlich größeren Freiheitsraum und Handlungsrahmen ermöglicht.
22. Reallabore bieten eine große Chance, Innovationen in der praktischen Anwendung frühzeitig zu testen und auf ihre Marktfähigkeit überprüfen zu können. Die Wirtschaft unterstützt daher das regierungsseitige Vorhaben, Reallabore und Experimentierklauseln zu forcieren. Dabei ist es von größter Bedeutung, dass die Wirtschaft in diese Überlegung mit einbezogen wird, weil sie letztlich die entscheidenden Umsetzungsprozesse im Rahmen der Reallabore tätigen wird.
23. Die Industrie unterstützt die Bundesregierung bei ihren Vorhaben zu Schlüsseltechnologien. Sowohl Künstliche Intelligenz, wie auch Quantentechnologien, Halbleiter und weitere mikroelektronische Produkte sind für die nationale und europäische Souveränität von entscheidender Bedeutung. Sie sind entscheidende Stellgrößen für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Auch hier gilt, dass regierungsseitiges Handeln nur dann erfolgreich sein kann, wenn die politischen Aktivitäten im engen Miteinander mit der praxisnahen Expertise der Unternehmen gestaltet werden.
24. Die Förderung der Gründungsdynamik in Deutschland mit Blick auf Startups und das ambitionierte Ziel, Deutschland zum führenden StartUp-Standort in Europa werden zu lassen, wird von der deutschen Industrie unterstützt. Der von der letzten Bundesregierung aufgelegte Zukunftsfonds in Höhe von 10 Milliarden € ist ein entscheidender Schritt auf dem richtigen Weg und muss nun laufend evaluiert und wo nötig angepasst werden. Neben der Finanzierung sind insbesondere Gründungsvoraussetzungen und bürokratische Belastungen entscheidende Faktoren, die eine größere StartUp-Dynamik verhindern. Ihnen muss zwingend entgegengewirkt werden.

5. Wohnungsbau

25. Beim Wohnungsbau weist die Bundesregierung mit ihrem Ziel des Baus von 400.000 Wohnungen pro Jahr den richtigen Weg: Ohne die Fortsetzung der Wohnungsbauoffensive kann die Bezahlbarkeit des Wohnens nicht gesichert werden. Mit Anhebung der linearen Abschreibung für den Mietwohnungsbau von zwei auf drei Prozent wird eine wichtige Weichenstellung für mehr Wohnungsneubau vollzogen. Ergänzende Vorhaben wie die Einfüh-

zung eines Gebäuderessourcenpasses und die Fokussierung der Neubauförderung auf CO₂-Neutralität setzen wichtige Akzente für noch höhere Nachhaltigkeit im Neubau.

26. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, müsste laut BDI-Klimastudie ab sofort nur für den Neubau eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung vorgeschrieben werden, weitergehende Verschärfungen des bestehenden Neubaustandards bräuchte es dagegen nicht. Die von der Koalition vorgesehene Anhebung des Neubaustandards im Gebäudeenergiegesetz (GEG) um gleich zwei Schritte auf EH 40-Niveau muss vor diesem Hintergrund kritisch bewertet werden. Durch diese Anhebung des Neubaustandards werden die Baukosten zusätzlich erhöht und das Ziel preisgedämpften Wohnraums wird gefährdet.

6. Wettbewerbspolitik und Vergaberecht

27. Das erst Anfang 2021 in Kraft getretene GWB-Digitalisierungsgesetz soll bereits in dieser Legislaturperiode evaluiert werden. Das ist aus unserer Sicht deutlich verfrüht, um die Wirksamkeit der erst Anfang 2021 in Kraft getretenen neuen Maßnahmen zu überprüfen. Aspekte wie Innovation, Nachhaltigkeit, Verbraucherschutz und soziale Gerechtigkeit sollten nicht im Mittelpunkt etwaiger neuer GWB-Reformpläne stehen. Jegliche Überfrachtung des Wettbewerbsrechts mit wettbewerbsfremden Aspekten kann zu einer unerwünschten Politisierung und Abschwächung seiner Durchschlagskraft führen.
28. Vor einer möglichen Kompetenzerweiterung für das Bundeskartellamt zur Durchsetzung von Verbraucherrechten wäre zunächst die Durchführung einer ergebnisoffenen Bestandsaufnahme notwendig. Eine komplementäre Rolle der Kartellbehörden kann aus unserer Sicht nur dann eine sinnvolle Ergänzung darstellen, wenn das funktionierende zivilrechtliche System der Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht nachweislich an seine Grenzen stößt und dadurch nicht geschwächt würde. Dies ist allenfalls für Sachverhalte mit einem öffentlichen Interesse vorstellbar.
29. Die Bundesregierung schürt die Erwartungshaltung, dass eine Beteiligung des Deutschen Bundestags das Verfahren der Ministererlaubnis demokratischer macht. Das Instrument der Ministererlaubnis ist aber gerade eine Entscheidung der Exekutive und sollte dies auch bleiben, um eine schlagkräftige Entscheidung innerhalb kurzer Fristen zu ermöglichen und in Ausnahmefällen rein wettbewerbsrechtliche Betrachtungen politisch erweitern zu können.
30. Allgemeine Datenzugangsrechte, durch das Kartellrecht ermöglicht, sehen wir kritisch. Eine „Innovationsförderungspflicht“ mit der Verpflichtung von Unternehmen, ihre eigenen Datenbestände Dritten zugänglich zu machen, kann sich auf längere Sicht sogar als innovationshemmend auswirken.

31. Das Ziel der Bundesregierung, sich für ambitionierte Regelungen und eine effektive Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) einzusetzen, geht in die richtige Richtung. Es ist richtig, für einen ausgewogenen und effektiven Wettbewerb auf digitalen Plattformen einzutreten. Allerdings sollte vermieden werden, dass auch kleinere Plattformen in den DMA einbezogen werden, die nur Nischenbereiche bedienen oder spezifische B2B-Industrieplattformen, die aufgrund ihres hohen Grades an Spezialisierung anderen Marktrealitäten unterliegen als die branchenübergreifenden B2C-Plattformanbieter. Interoperabilitätsvorgaben müssen verhältnismäßig sein und dürfen die technische Funktionalität und Sicherheit des Dienstes nicht gefährden.
32. Das Ziel der Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Anpassung der Fusionskontrolle zur Unterbindung sogenannter "killer-acquisitions" einzusetzen, erweckt den Eindruck, als sei es leicht, die wettbewerbschädlichen von den innovationsfördernden Unternehmenskäufen zu unterscheiden. Ob ein Kauf dem Innovationspotenzial gerade zum kommerziellen Durchbruch verhilft oder dieses brachliegen lässt, erweist sich meist erst nach längerer Zeit und ist einer Prognose kaum zugänglich.
33. Die Absicht, im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eine anwenderfreundliche zentrale Plattform einzurichten, über die ab 2023 Bekanntmachungsdaten zu möglichst allen Vergabeverfahren in Deutschland auffindbar sind, und die auf EU-Ebene entwickelten neuen „eForms“ für Bekanntmachungen einzuführen, ist zu begrüßen. Dabei sollte im Kontakt mit Ländern und Kommunen intensiv darauf hingewirkt werden, dass die Plattform tatsächlich alle Vergabeverfahren in Deutschland erfasst und nutzerfreundlich ausgestaltet wird. Im Vorfeld der endgültigen Ausgestaltung der Plattform und hinsichtlich der Einführung der eForms wäre eine Einbindung auch der anbietenden Industrie wünschenswert.
34. Dass die öffentliche Hand Möglichkeiten für eine schnelle und einfachere Vergabe von Aufträgen künftig konsequenter nutzen soll, darf nicht dazu führen, dass das Vergaberecht zulasten von Wettbewerb, Transparenz und Wirtschaftlichkeit und damit des Steuerzahlers geändert wird. So dürfen z. B. Angebotsfristen nicht weiter verkürzt oder Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts ausgeweitet werden. Spielraum für beschleunigte Vergaben besteht vielmehr vor Einleitung eines Vergabeverfahren, wenn es um Planung und Konkretisierung des Beschaffungsbedarfes geht.
35. Der BDI unterstützt das Ziel, effektiven Klimaschutz und Nachhaltigkeit im öffentlichen Einkauf zu fördern. Die Einführung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) enthaltenen "Negativliste" lehnt der BDI jedoch ab, weil eine stichhaltige Begründung für die Regelung und Auswahl fehlt, die Rechtsgrundlage unklar ist und befürchtet wird, dass die Verbotliste künftig ausgeweitet werden wird.

36. Die stärkere Nutzung der Möglichkeiten zur Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung auf innovative Leistungen, um beim Transfer von innovativen Technologien und Verfahren in die Praxis eine Hebelwirkung zu entfalten, begrüßt der BDI. Gelingen kann dies u. a. durch eine verstärkte Zulassung von Nebenangeboten.
37. Der öffentliche Einkauf soll sich künftig noch stärker an sozialen Standards orientieren. Allerdings sollte es kein Sonderrechtsregime „Vergaberecht“ geben, in dem höhere soziale Anforderungen gelten als bei privaten Aufträgen, weil sich Unternehmen sonst von öffentlichen Aufträgen distanzieren. Wichtig ist darüber hinaus, die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen nicht zu gefährden und keine Zugangshürden für den Mittelstand zu setzen.
38. Der BDI begrüßt die Inbetriebnahme des bundesweiten Wettbewerbsregisters. Sehr wichtig ist, dass das Wettbewerbsregister und dessen praktische Handhabung einheitlich gelten. Dazu müssen die Bundesländer ihre eigenen Korruptions- und Wettbewerbsregister sowie entsprechende Rechtsgrundlagen abschaffen. Bisher hat nur Schleswig-Holstein dies umgesetzt. Der BDI fordert die Bundesregierung auf, auf andere Bundesländer mit entsprechenden Landesregistern zur Abschaffung ihrer Register anzuhalten.

7. Unternehmensrecht

Zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

39. Eine „GmbH mit gebundenem Vermögen“ als eine neue Rechtsform ist aus Sicht des BDI nicht erforderlich, um ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Unternehmertum zu fördern. Die Initiative zur Schaffung dieser neuer Rechtsform beruht auf der Annahme, dass die Unternehmen in bestehenden Rechtsformen nicht vertrauenswürdig seien oder nachhaltig wirtschaften. Es gibt aber viele, nicht selten familiengeführte Gesellschaften, die seit mehreren Generationen für nachhaltiges, vertrauenswürdiges Unternehmertum stehen. Die Idee der GmbH mit gebundenem Vermögen wirbt damit, dass Gewinne und Vermögen im Unternehmen verbleiben. Dem BDI erscheint eine Gesellschaftsform, deren Anteile nicht durch andere Gesellschaftsformen erworben werden können oder für zukünftige Generationen gesperrt sind, jedoch fragwürdig zum Beispiel im Hinblick auf die in Deutschland geltende Privatautonomie und Verbandsfreiheit. Zudem sind Gestaltungen denkbar, die weiterhin die Möglichkeit eröffnen, das Gewinnausschüttungsverbot zu umgehen. Letztlich wird durch die neue Gesellschaftsform aus einer GmbH eine neue Form einer „Stiftung“ gemacht, die aber nicht einer Stiftungsaufsicht vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegt. Außerdem wird mit einem wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Grundsatz gebrochen – nämlich der Möglichkeit der Veränderbarkeit von Gesellschaftsverträgen.

Zur virtuellen Hauptversammlung

40. Der BDI begrüßt es, dass die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft im Aktiengesetz verankert werden soll. Vor diesem Hintergrund ist der am 9.2.2022 vorgelegte Referentenentwurf zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften als gelungen anzusehen. Auf Grundlage der Vorteile und guten Erfahrungen, die die Praxis mit dem rein virtuellen Versammlungsformat in der Pandemie gemacht hat, spiegelt der Entwurf aus unserer Sicht ein modernes und weitgehend an der mittlerweile entwickelten Praxis orientiertes Verständnis einer virtuellen Hauptversammlung wider. Der Ansatz, die virtuelle Hauptversammlung als vollwertige Alternative neben der Präsenzversammlung zu ermöglichen, verdient Unterstützung. Das Format der virtuellen Hauptversammlung hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, wie u.a. die steigenden Präsenzen, die trotz erhöhter Fragenanzahl gestiegene Qualität bei der Fragenbeantwortung sowie die leichtere und kostengünstigere Beteiligungsmöglichkeit für weit entfernte oder ausländische Aktionäre zeigt. Die zeitliche Vorverlagerung der Information, Willensbildung und Rechtsausübung führt in die richtige Richtung und zu einer wünschenswerten Entzerrung der virtuellen Hauptversammlung. Auch aus Sicht des BDI muss ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene Einbindung der Aktionäre im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung gelegt werden. Zugleich muss aber die Rechtssicherheit für die Vorbereitung und Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung gewährleistet sein, da das Format nur dann von der Praxis aufgenommen werden wird, wenn die damit einhergehenden rechtlichen Risiken überschaubar und beherrschbar sind. Aus Sicht des BDI bietet es sich an, zeitnah auch die Präsenzhauptversammlung zu modernisieren und digitalisieren.

Zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts

41. Der BDI begrüßt es, dass die Chancen der Digitalisierung auch für den Bereich des Gesellschaftsrechts erkannt worden sind und die Petita des BDI zur Erstreckung der Videokommunikation auf weitere beurkundungsbedürftige Vorgänge - über die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie hinaus – aufgegriffen worden sind.

8. Steuer- und Finanzpolitik

42. Der BDI unterstützt das Ziel der Bundesregierung, bis 2025 gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft jährlich 3,5 Prozent des BIP in Forschung und Entwicklung zu investieren. Die deutsche Industrie sieht dafür die Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage als besonders geeignet an. Die Erhöhung der steuerlichen FuE-Förderung sollte sowohl durch die Einbeziehung von Sachinvestitionen in die Bemessungsgrundlage als auch über eine Erhöhung des Fördersatzes auf 30 Prozent erfolgen. Gleichzeitig muss das Antragsverfahren, bspw. durch digitale Schnittstellen und zeitgemäßes User-Interface, vereinfacht werden, um unnötigen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen zu vermeiden.

43. Der BDI unterstützt ausdrücklich die Auffassung der Bundesregierung, dass wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen einen wesentlichen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung leisten können. Für den notwendigen Transformationsprozess hin zu einer digitalen und nachhaltigen Wirtschaft sind die Unternehmen auf breite Investitionsanreize angewiesen. Hierzu sollten insbesondere die mit dem Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte gesetzliche Investitionsprämie (Superabschreibung) frühzeitig eingeführt und die degressive AfA dauerhaft als zulässige Abschreibungsmethode in das deutsche Steuerrecht aufgenommen werden.
44. Zur Modernisierung des Steuervollzugs ist die Digitalisierung des Steuerrechts eine der dringend anstehenden steuerpolitischen Aufgaben. Steuerpflichtige und Finanzverwaltung müssen in einem durchgehend digitalen Prozess miteinander kommunizieren können. Konkret heißt das, dass auf die elektronische Steuererklärung ein digitaler Steuerbescheid folgen muss. Im Bereich der steuerlichen Betriebsprüfung müssen die digitale Kommunikation ausgeweitet und der digitale Datenaustausch ausgebaut und standardisiert werden. Zudem muss – wie im Koalitionsvertrag verankert – sichergestellt werden, dass steuerliche Regelungen auch digital umsetzbar sind. Es gilt daher, bereits im Gesetzgebungsverfahren die digitale Umsetzung und Befolgung neuer Normen zu berücksichtigen. Vergleichbar mit der Überprüfung der Bürokratiebelastung neuer Regelungen durch den Nationalen Normenkontrollrat müssen Gesetzesinitiativen zukünftig auch einem „Digital-TÜV“ unterzogen werden.
45. Die im Koalitionsvertrag genannte Investitionsprämie sollte als gewinnmindernde Superabschreibung in Höhe von 130 Prozent erfolgen, auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts. Die Investitionsprämie sollte mindestens für fünf Jahre und ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Umsetzung gelten. Mit der vorgesehenen Befristung auf die Jahre 2022 und 2023 kann diese Maßnahme nicht ihre volle Wirkung entfalten, da unternehmerische Investitionen üblicherweise eine längere Planungsphase – oftmals über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus – haben.
46. Es ist richtig, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung für Start-ups attraktiver zu gestalten und das Problem der sog. Dry-Income Besteuerung weiter zu entschärfen. Richtig ist ebenfalls durch eine weitere Erhöhung des steuerlichen Freibetrags, Verbesserungen auch für die übrige Wirtschaft vorzusehen.
47. Die Evaluierung und Überprüfung von Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung sind richtig und notwendig. Jedoch bleibt darüber hinaus eine konkrete zeitnahe gesetzliche Nachbesserung dieser Regelungen angezeigt, damit diese praxistauglich sind und von einer Vielzahl von Unternehmen genutzt werden können.
48. Die deutsche Industrie unterstützt die Initiativen der Bundesregierung, missbräuchliche Gestaltungen zu unterbinden und die Arbeit der Steuerverwaltung bei der Durchsetzung von Steueransprüchen effektiver zu gestalten.

Die im Jahr 2021 mit dem AbzStEntModG eingeführten umfangreichen Melde- und Bescheinigungspflichten erscheinen jedoch überbordend und in weiten Teilen mangels Verfügbarkeit der geforderten Bescheinigungs- und Meldedaten auch nicht erfüllbar. Ebenso erscheint die Ausdehnung der Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen weiterhin als wenig zielführend, sind doch die Unternehmen in Deutschland ohnehin gegenüber der Finanzverwaltung zu 100 Prozent transparent.

49. Eine mögliche Anpassung der Zinsschranke darf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich nicht gefährden. Die Einführung einer Zinshöhenschranke verdeutlicht einmal mehr das generelle Misstrauen gegenüber den Unternehmen, das zu weiteren Verschärfungen führt, anstatt eine längst überfällige strukturelle Unternehmensteuerreform auf den Weg zu bringen.
50. Die Absicht der Koalition, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen und sich auf EU-Ebene für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einzusetzen (Reverse-Charge-Verfahren), ist zu begrüßen. Neben der Betrugsbekämpfung ist eine Digitalisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems notwendig. Ziel ist, dass die Unternehmen unter Nutzung moderner Technologien ihre Umsatzsteuerverpflichtungen effizient und kostengünstig erfüllen können.
51. Die EU-Kommission hat Ende 2021 einen Richtlinienentwurf zur Umsetzung der international abgestimmten Mindeststeuer in der EU vorgelegt, um die Einigung auf internationaler Ebene über eine globale Mindeststeuer für Unternehmensgewinne in Höhe von 15 Prozent umzusetzen. Die Umsetzung der Mindeststeuer wird nicht nur in den Unternehmen, sondern auch bei der Finanzverwaltung hohen Aufwand begründen. Es ist daher dringend notwendig, die Regelungen weiter zu vereinfachen und den Anwendungsbereich zu begrenzen. Ziel muss eine praxistaugliche Umsetzbarkeit der Vorschläge durch die Unternehmen und die Finanzverwaltung sein.
52. Für die Wirtschaft ist eine weltweit einheitliche Ausgestaltung der globalen Mindeststeuer entscheidend, um Doppelbesteuerung und Steuerkonflikte zwischen den Staaten zu vermeiden. Der EU-Richtlinienvorschlag sollte daher mit den internationalen Regeln abgestimmt werden. Entgegen den OECD-Vorschlägen („Model Rules“) ist die Anwendung der Mindeststeuer in Europa jedoch auch auf rein national tätige Unternehmen vorgesehen (Ausweitung der „Income Inclusion Rule“).
53. Eine Mindeststeuer in der EU sollte im Rahmen des Gesamtkonzepts der OECD/G20-Staaten („Zweisäulenkonzept“) eingeführt und mit einer gewissen Neuverteilung des Steueraufkommens zwischen den Staaten verknüpft werden. Auf zusätzliche Digitalsteuern muss verzichtet und bestehende Anti-Missbrauchsregelungen sollten angepasst werden. Ebenso müssen zukünftige Anpassungen der weltweiten Regeln über eine Mindeststeuer folgerichtig auch bei der Umsetzung in der EU berücksichtigt werden. Wird die Mindeststeuer nicht auch in allen anderen wesentlichen Industrieländern

eingeführt, sollten die EU und Deutschland ebenfalls hierauf verzichten bzw. gegebenenfalls bereits geschaffene Regelungen umgehend wieder abschaffen.

9. Bürokratieabbau (Rz 151-153)

54. Der Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) 2021 verdeutlicht die erheblichen Bürokratiekosten am Standort Deutschland: Der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft war im Berichtszeitraum 2020/2021 mit 5,8 Milliarden Euro so hoch wie nie zuvor. Dabei kommt es mehr denn je auf einen effizienten, unkomplizierten und verlässlichen Rechtsrahmen an – nicht zuletzt in Krisenzeiten und für das Erreichen der Klimaziele. Es gilt daher, die Bürokratiebremse endlich voll zum Einsatz zu bringen: Die 1:1-Umsetzung von EU-Recht und der einmalige Erfüllungsaufwand gehören in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel. Nur durch die Einbeziehung aller Belastungen kann es zu einer effektiven und in der Praxis spürbaren Entlastung von Unternehmen am Standort kommen.
55. Es ist richtig, dass Bürokratieabbau eine Querschnittsaufgabe ist. Jedes Ressort sollte mitziehen und auch auf diesem Feld - über spürbare Bürokratiekostensenkungen – „mehr Fortschritt wagen“. Ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz entlang dieser Kultur ist überfällig. Es muss branchenübergreifend wirken und Unternehmen aller Größen berücksichtigen.
56. Praxischecks in einem möglichst frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses erlauben es, Folgekosten von Beginn an realistisch abzuschätzen und unpraktikable Rechtsetzung, die am unternehmerischen Alltag vorbeigeht, zu vermeiden. In diesem Sinne sollte der Praxischeck in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verfahrensrechtlich aufgenommen werden. Auch die konkrete Erprobung von Regulierung im Rahmen von Reallaboren sollte systematisch Anwendung finden. Das kann jenseits der Praxistauglichkeit auch positiv auf die gesellschaftliche Akzeptanz staatlichen Handelns und demokratischer Prozesse wirken.

III. Annex

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Klaus Günter Deutsch
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10117 Berlin
k.deutsch@bdi.eu